

Allgemeines zum Wiedereinsatz von Hilfsmitteln

Für die Abgabe von wiedereinsatzfähigen Hilfsmitteln der AOK ist die Teilnahme des Leistungserbringers am Wiedereinsatzverfahren der AOK nach den im Folgenden beschriebenen Prinzipien erforderlich.

Die Höhe der Wiedereinsatzvergütungen ergibt sich aus der Preisvereinbarung und gilt nur für die teilnehmenden Leistungserbringer.

Sofern der Leistungserbringer kein Vertragspartner der AOK bei dem Wiedereinsatzverfahren von Hilfsmitteln ist, muss die Versorgung durch einen anderen Vertragspartner erfolgen. Der Leistungserbringer wird entsprechend von der AOK informiert.

1. Die AOK prüft im Einzelfall, ob ein geeignetes Hilfsmittel im Pool der AOK zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht.
2. Die AOK hat für die Logistik, Aufbereitung, zentrale Einlagerung und Lieferung an die Leistungserbringer für den Wiedereinsatz folgenden Dienstleister engagiert:

Werkstatt Bremen

Hilfsmittel-Logistik-Center
Diedrich-Wilkens-Straße 49/53
28309 Bremen

3. Neben der Pauschale für den Wiedereinsatz des Hilfsmittels sind defekte bzw. auszutauschende Teile sowie Zubehör inklusive der erforderlichen Arbeitszeiten abrechnungsfähig. Hierfür ist der AOK grundsätzlich ein neuer Kostenvoranschlag einzureichen.
 - a. Die Pauschale für den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln wird zur Abgeltung aller mit der Wiedereinsetzung entstandenen Service-Leistungen gewährt. Dazu gehören:
 - Beratung im einzelnen Versorgungsfall, falls erforderlich vor Ort beim Versicherten
 - Anpassung an den Patienten, falls erforderlich vor Ort beim Versicherten
 - Erprobung mit dem Patienten oder dessen Betreuer
 - Sicht- und Funktionskontrolle und gegebenenfalls Einstellung der Funktion
 - Auslieferung an den Versicherten
4. Für neue Zubehör- und Zurüstungsteile gilt die Herstellergarantie. Innerhalb der Garantiezeiträume anfallende Reparaturen an diesen Teilen können nicht abgerechnet werden, solange sich das Hilfsmittel im Besitz des Versicherten befindet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Schaden nicht zu vertreten hat.
5. Die Rückholung und Aufarbeitung von Hilfsmitteln erfolgt ausschließlich durch den zentralen Dienstleister.
6. Wird ein neues Hilfsmittel gegen ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel ausgetauscht, kann der ausliefernde Leistungserbringer das alte Hilfsmittel bei der Auslieferung des neuen Hilfsmittels zurückholen und an den Dienstleister liefern, sofern er an dem Wiedereinsatzverfahren teilnimmt. Punkt 5 gilt in diesen Fällen nicht.